

# Statuten des Vereins DEBRA Austria, Hilfe bei Epidermolysis bullosa

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *DEBRA Austria, Hilfe bei Epidermolysis bullosa*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

## § 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- den mildtätigen Zweck der Unterstützung von Menschen, die an der genetisch bedingten Erkrankung Epidermolysis bullosa (EB) leiden<sup>1</sup>, sowie
- den Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Epidermolysis bullosa (EB) mit dem Ziel einer Linderung und Heilung dieser Erkrankung.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Herstellen von Kontakten und regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen<sup>2</sup> von Epidermolysis bullosa sowie zwischen Betroffenen und medizinischen Experten;
  - b) Bereitstellen von Informationsmaterial für Betroffene über alle relevanten Aspekte der Epidermolysis bullosa;
  - c) Hilfe für Betroffene von Epidermolysis bullosa in finanzieller oder materieller Hinsicht für medizinische und therapeutische Zwecke so fern diese nicht durch Krankenkassen o.ä. gegeben ist;
  - d) Unterstützung von Betroffenen und deren Familien in finanzieller und materieller Hinsicht, sofern deren Nettoeinkommen die im § 293 ASVG angeführten Richtsätze nicht überschreitet und diese nicht durch Sozialhilfe o.ä. gegeben ist;
  - e) Hilfe für ausländische Betroffene – in humanitären und medizinischen Notfällen – in finanzieller oder materieller Hinsicht sofern diese nicht durch Krankenkassen, Sozialhilfe o.ä. Institutionen im Herkunftsland gegeben ist;

---

<sup>1</sup> Menschen, die unter Epidermolysis bullosa leiden, kennt man in Österreich und anderen Ländern unter dem Begriff „Schmetterlingskinder“. Dieser Begriff umfasst Menschen aller Altersgruppen, nicht nur Kinder.

<sup>2</sup> Unter „Betroffene“ sind sowohl Patienten als auch ihre unmittelbaren Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Partner etc.) gemeint, die ihre Familienmitglieder pflegen und betreuen. Epidermolysis bullosa ist eine folgenschwere und derzeit noch unheilbare Erkrankung, die Auswirkungen auf die gesamte Familie hat.

- f) Planung, Organisation und Erfüllung von besonderen oder langersehnten Wünschen der von Epidermolysis bullosa betroffenen Personen, wodurch ihnen Kraft, Hoffnung und Lebensfreude geschenkt werden soll. Als besondere Wünsche kommen sowohl Aktivitäten, Erlebnisse, Ereignisse oder Events als auch materielle Zuwendungen (Sachzuwendungen) in Betracht, die die betroffenen Personen aus organisatorischen oder finanziellen Gründen nicht selbst verwirklichen können, wobei nicht der materielle Wert der Zuwendung, sondern die Erfüllung des Wunsches im Vordergrund steht;
- g) Sicherstellen und laufende Verbesserung der Diagnose von Epidermolysis bullosa und Finanzierung von Diagnoseverfahren, sofern diese nicht vom Gesundheitssystem übernommen werden;
- h) Sicherstellen einer kompetenten, interdisziplinären medizinischen Versorgung, Beratung und Betreuung von Betroffenen;
- i) Betreiben des so genannten EB-Hauses Austria<sup>3</sup>, der Spezialklinik für Epidermolysis bullosa an der Universitätsklinik für Dermatologie des Landeskrankenhauses Salzburg, Paracelsus Medizinische Privatuniversität (SALK/PMU). Das EB-Haus Austria umfasst folgende drei Einheiten:
- EB-Ambulanz für die interdisziplinäre medizinische Versorgung und Beratung von Betroffenen
  - EB-Forschungslabor für die Erforschung von Linderungsmöglichkeiten und Heilungsansätzen sowie die Durchführung klinischer Studien für Epidermolysis bullosa
  - EB-Akademie für die Aus- und Weiterbildung im Bereich von Epidermolysis bullosa sowie für die Vernetzung von Patienten, EB-Experten und EB-Expertise-Zentren im In- und Ausland;
- j) Kontakt aufnehmen und vernetzen mit Epidermolysis bullosa-Patientengruppen in anderen Ländern auch und insbesondere durch die Mitgliedschaft beim internationalen Dachverband DEBRA International;
- k) Förderung von grundlagenorientierten und klinischen Forschungsprojekten im In- und Ausland, die das Ziel der Entschlüsselung der grundlegenden Krankheitsmechanismen von Epidermolysis bullosa, der Linderung von Symptomen bzw. einer Heilung dieser Erkrankung verfolgen;
- l) Fördern von grundlagenorientierten und klinischen Studien im akademischen, klinischen und biotechnologischen Umfeld im In- und Ausland zur Verifizierung der Wirksamkeit und Sicherheit von Linderungs- und Heilungsansätzen;
- m) Fördern von nationalen und internationalen Forschungsprojekten zur Verbesserung der Patientenpflege und -versorgung sowie der Lebensqualität (Quality of Life) von Betroffenen, um Patientenversorgung und Qualität des Alltagsleben auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sicherzustellen;
- n) Unterstützen eines international abgestimmten, transparenten Auswahlprozesses für die Förderung von Forschungsprojekten und klinische Studien (Peer Review-Verfahren);
- o) Erfassen der Epidemiologie (Verbreitung) und der Krankheitsverläufe der Epidermolysis bullosa in entsprechenden Registern;
- p) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit einschlägigen Forschungsinstitutionen im In- und Ausland;
- q) Fördern von wissenschaftlichen und medizinischen Publikationen in Fachbüchern,

---

<sup>3</sup> EB steht für Epidermolysis bullosa.

- Fachjournalen und Fachpresse;
- r) Informieren und Aufklären der allgemeinen Öffentlichkeit über Epidermolysis bullosa, insbesondere durch Veröffentlichungen, die zur Bewusstseinsbildung zum Thema Epidermolysis bullosa beitragen;
  - s) Abhalten von nationalen und internationalen Kongressen, Konferenzen und Tagungen für Wissenschaftler, Kliniker und Betroffene sowie laufende Information von Forschern, Ärzten und Betroffenen über Epidermolysis bullosa;
  - t) Vorträge und Versammlungen sowie Treffen von Menschen mit Epidermolysis bullosa mit Angehörigen, Freunden, Spendern, Sponsoren und Förderern;
  - u) Diskussions- und Schulungsveranstaltungen;
  - v) Herausgeben von Publikationen (Zeitschriften, Bücher, Newsletter, Informationsbroschüren und -folder u.ä.) sowie verbreiten einschlägiger Information in und auf elektronischen Medien (Internet, E-Mail-Newsletter, CD-ROM, DVD, Podcasts u.ä.);
  - w) Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 40a, Ziffer 1, Bundesabgabenordnung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Subventionen, Aufwandsersatz, Kostenersatz;
  - c) Benefizveranstaltungen;
  - d) Sponsoring;
  - e) Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen;
  - f) Nationale und internationale Förderungen und Förderprojekte;
  - g) Lizenzen und Patente;
  - h) Erträge aus Veranstaltungen oder Einrichtungen des Vereins bzw. aus vereinseigenen Unternehmungen;
  - i) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige freigebige Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen.
  - j) Erträge aus Vermögensverwaltung;
  - k) Beteiligungserträge aus der Beteiligung an anderen Gesellschaften;
  - l) Gründung und Errichtung einer gemeinnützigen (Privat-)stiftung, die dieselben oder ähnliche Zwecke wie der Verein DEBRA Austria verfolgt.
- (4) Die zuständigen Vereinsorgane haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung der finanziellen Mittel ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks und nicht zur Gewinnerzielung erfolgt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- (6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks eines (oder mehrerer) Erfüllungsgehilfen bedienen. In diesen Fällen muss aber sichergestellt sein, dass dessen Wirken wie das eigene Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, vor Konstituierung des Vereins das Proponentenkomitee. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er selbst Betroffener oder Angehöriger eines Betroffenen ist.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne die physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie bis zu drei Personen, welche die Interessen von Betroffenen der Epidermolysis bullosa vertreten. Mindestens eine von Epidermolysis bullosa betroffene Person muss Mitglied des Vorstandes sein. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Funktion werden in der Generalversammlung beschlossen. Im Bedarfsfall können Personen für spezielle Aufgaben in den Vorstand kooptiert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.



- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Bei Zusammenfallen zweier Funktionen in einer Person ist zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes darf das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen in keiner, wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist an eine Organisation zu übergeben, welche es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und 3 lit. a EStG (wissenschaftliche und mildtätige Zwecke) zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.